

Nachstehend wird der Wortlaut der Anlage 1.1 „**Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile**“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ der Universität Bremen vom 21. Juni 2011 (Brem.ABl. S. 1223) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 26. Januar 2011 (Brem.ABl. S. 1225) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 8. Mai 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 186) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 22. Juni 2016 (Brem. ABl. S. 484) und
- der Ordnung zur Änderung der Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ vom 3. Juli 2018 (Brem.ABl. S. 746)

ergibt. Informationen über die Inhalte der einzelnen Änderungsordnungen und das Inkrafttreten der darin getroffenen Regelungen können hier nicht dargestellt werden.

**Anlage 1.1 „Regelungen für das Fach Deutsch inkl. der fachdidaktischen Anteile“,
beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10
(Sprach- und Literaturwissenschaft)
am 3. Juli 2018**

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Die von dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen entsprechen den Regelungen der §§ 8 und 9 des AT BPO, konkretisieren und erweitern diese aber zum Teil, so dass sie hier noch einmal komplett aufgeführt werden:

- a) Mündliche Prüfung, als Einzelprüfung mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten. Wenn Gruppenprüfungen für das betreffende Modul geeignet sind, können diese mit einer Gesamtdauer, die für jeden an der Prüfung teilnehmenden Prüfling anteilig etwa 15 Minuten Prüfungsdauer ergeben, durchgeführt werden.
- b) Schriftliche Hausarbeit mit einem Umfang, der von den laut Modulbeschreibung zugrunde gelegten Arbeitsstunden wie folgt abhängt:
 - 100 oder mehr Arbeitsstunden: 30.000 bis 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): große Hausarbeit,
 - 60 bis 99 Arbeitsstunden: 20.000 bis 30.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): mittlere Hausarbeit,
 - 40 bis 59 Arbeitsstunden: 15.000 bis 25.000 Zeichen (ohne Leerzeichen): kleine Hausarbeit.

Schriftliche Arbeiten sind als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzureichen.

- c) Präsentationsleistung, bestehend aus einer mündlichen, im Regelfall medial gestützten Präsentation in der Lehrveranstaltung, der schriftlichen Dokumentation des Präsentierten und einer kleinen schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von bis zu 12.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- d) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von i.d.R. schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- e) Portfolio, bestehend aus mehreren Einzelleistungen, die zusammenfassend bewertet werden. Die Anforderungen und Erwartungen an diese werden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.
- f) Praxisbericht, bestehend aus einer Planungsskizze für ein Praxisvorhaben, der Dokumentation dieses Vorhabens und seiner Reflexion.
- g) Empirische Studie als besondere Form der Hausarbeit, die eine schul- oder unterrichtsbezogene Fragestellung oder Hypothese empirisch untersucht.
- h) Literarisch-ästhetisches Produkt, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) oder seiner Dokumentation (etwa im Fall einer Inszenierung) und einer didaktischen Analyse.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen, außer denen, die in § 6 Absatz 1 für das Modul Bachelorarbeit genannt werden. Es wird jedoch eine inhaltlich sinnvolle Reihung der Module dringend empfohlen, Studierende sollten sich dementsprechend im Studienfach informieren.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach Deutsch (einschließlich Fachdidaktik Deutsch) ist der Erwerb von mindestens 27 CP im Studienfach Deutsch (einschließlich Fachdidaktik Deutsch) nachzuweisen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt und eingereicht. Teile der Bachelorarbeit, die in Projekt- oder Gruppenarbeit entstanden sind, sind entsprechend auszuweisen.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

(5) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt.

(6) Zur Erstellung der Bachelorarbeit wird ein Begleitseminar im Umfang von 3 CP angeboten, dessen Besuch dringend empfohlen wird. Die 3 CP werden als Schlüsselqualifikationen (nach § 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung) angeboten.

(7) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 50.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 100.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

(8) Erstprüferin/Erstprüfer der Bachelorarbeit ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Betreuerinnen/Betreuer von Bachelorarbeiten können nur regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang oder im Zwei-Fächer-Bachelor Germanistik/Deutsch lehrende promovierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Bremen sein. Zweitprüferinnen/Zweitprüfer von Bachelorarbeiten sind in der Regel ebenfalls Personen aus diesem Kreis. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf einen begründeten Antrag hin aber auch fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Universität Bremen sind, oder fachlich qualifizierte, nicht promovierte Mitglieder der Universität Bremen, die regelmäßig und eigenverantwortlich im Studiengang lehren, als Prüferinnen/Prüfer zulassen.

(9) Die Bachelorarbeit ist als ausgedrucktes Exemplar und als Datei (in einem üblichen Format) einzureichen.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Schwerpunkt Elementarpädagogik

(1) Für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist im großen Fach Deutsch das Modul FDD2 in der Variante E verpflichtend zu absolvieren. Dies gilt auch für das Modul Bachelorarbeit, falls die Bachelorarbeit im Studienfach Deutsch angefertigt wird. Im kleinen Fach Deutsch ist das Modul FDD2k in der Variante E verpflichtend zu absolvieren.

(2) In den Modulen GR1, GR3 bzw. GR3k, GR4 bzw. GR4k und FDD1 werden jeweils Veranstaltungen ausgewiesen, die (auch) auf den Schwerpunkt Elementarbereich bezogen sind.

§ 9

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.1 „Deutsch“ zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1 Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

**1a) für das Studienfach Deutsch als großes Fach,
d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik**

Großes Fach				39 + 12 (+ 12) CP
3. Jahr	6. Sem.	GR5 6 CP/P/KP	ggf. Modul Bachelorarbeit bzw. Modul Bachelorarbeit E 12 CP/P/MP	15 (+ 12) CP
	5. Sem.	GR4 9 CP/P/TP (6 CP im 5. Sem., 3 CP im 4. Sem.)	FDD2 bzw. FDD2E 9 CP/P/TP (3 CP im 5. Sem., 6 CP im 4. Sem.)	
2. Jahr	4. Sem.			18 CP
	3. Sem.	GR3 9 CP/P/KP		
1. Jahr	2. Sem.	GR2 6 CP/P/TP	FDD1 6 CP/P/TP	18 CP
	1. Sem.	GR1 6 CP/P/TP	(3 CP Fach + 3 CP Fachdidaktik)	

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung,
KP = Kombinationsprüfung

Alle aufgeführten Module schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab.

Die Module FDD2 und Bachelorarbeit werden jeweils auch in einer Variante E, die obligatorisch für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist, angeboten (vgl. § 8).

Ergänzende Angaben für alle Module

<i>K.-Ziffer</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>	<i>P/ WP/ W</i>	<i>MP/ TP/ KP</i>	<i>Aufteilung CP bei TP</i>	<i>PL/SL (Anzahl)</i>
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch	6	P	TP	Einführungskurs deutsche Literaturwissenschaft 3 CP	PL: 1
					Einführungskurs Sprachwissenschaft 3 CP	PL: 1
GR2	Sprachreflexionen	6	P	TP	Einführungskurs Phonologie/Morphologie 3 CP	PL: 1
					Einführungskurs Syntax 3 CP	PL: 1
GR3	Kinder- und Jugend-Literatur und -medien	9	P	KP		PL: 1 SL: 2
GR4	Deutsch als Zweitsprache (mit Kontrast-sprache)	9	P	TP	Kontrastsprachenkurs 3 CP	PL: 1
					Deutsch als Zweitsprache 6 CP	PL: 1 SL: 1
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	6	P	KP		PL: 1 SL: 2
FDD1	Einführung in Sprach- und Literaturdidaktik/ Spracherwerb	6	P	TP	Spracherwerb, 2 CP,	PL: 1
					Sprachdidaktik, 2 CP	PL: 1
					Literaturdidaktik, 2 CP	PL: 1
FDD2	Anfangsunterricht Sprache und Literatur	9	WP	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1
					Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1
					Praxisvertiefung, 3 CP	PL: 1
FDD2E	Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementarpädagogik	9	WP	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1
					Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1
					Praxisvertiefung, 3 CP	PL: 1
Modul Bachelorarbeit		12	WP	MP		PL: 1
Modul Bachelorarbeit E (Elementarpädagogik)		12	WP	MP		PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)

**1b) für das Studienfach Deutsch als kleines Fach,
d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik**

Kleines Fach				15 + 9 CP
3. Jahr	6. Sem.	1 Wahlpflichtmodul aus den folgenden: <i>Sommersemester (6):</i> GR2 – 6 CP/TP GR5 – 6 CP/KP		6 CP
	5. Sem.	<i>Wintersemester (5):</i> GR3k – 6 CP/KP GR4k – 6 CP/KP		
2. Jahr	4. Sem.		FDD2k E 6 CP/P/TP	9 CP
	3. Sem.	GR1 / 2. Teil (Literaturwissenschaft) 3 CP/P/TP		
1. Jahr	2. Sem.		FDD1 6 CP/P/TP	9 CP
	1. Sem.	GR1 / 1. Teil (Sprachwissenschaft) 3 CP/P/TP	(3 CP Fach + 3 CP Fachdidaktik)	

Sem. = Semester, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung

Das Modul FDD2k wird auch in einer Variante E, die obligatorisch für den Schwerpunkt Elementarpädagogik ist, angeboten (vgl. § 8).

Ergänzende Angaben für alle Module

<i>K.-Ziffer</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>	<i>P/ WP/ W</i>	<i>MP/ TP/ KP</i>	<i>Aufteilung CP bei TP</i>	<i>PL/SL (An- zahl)</i>
GR1	Fachwissenschaftliche Grundlagen für Studierende im Grundschullehramt Deutsch	6	P	TP	Einführungskurs deutsche Literaturwissenschaft, 3 CP	PL: 1
					Einführungskurs Sprachwissenschaft, 3 CP	PL: 1
GR2	Sprachreflexionen	6	WP	TP	Einführungskurs Phonetik/Morphologie, 3 CP	PL: 1
					Einführungskurs Syntax, 3 CP	PL: 1
GR3k	Kinder- und Jugendliteratur und -medien	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	6	WP	KP		PL: 1 SL: 1
GR5	Vertiefung Literatur (professionsbezogen)	6	WP	KP		PL: 1 SL: 2
FDD1	Einführung in Sprach- und Literaturdidaktik/ Spracherwerb	6	P	TP	Spracherwerb, 2 CP	PL: 1
					Sprachdidaktik, 2 CP	PL: 1
					Literaturdidaktik, 2 CP	PL: 1
FDD2k	Anfangsunterricht Sprache und Literatur	6	WP	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1
					Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1
FDD2kE	Anfangsunterricht Sprache und Literatur – Elementarpädagogik	6	WP	TP	Schriftspracherwerb, 3 CP	PL: 1
					Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur, 3 CP	PL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)